



STELLUNGNAHME

Stellungnahme der GEODE zum Entwurf eines Gesetzes zur zügigen und sicheren Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in die Verteilernetze und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (SteuVerG)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 22.12.2020 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur zügigen und sicheren Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in die Verteilernetze und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetz, SteuVerG) veröffentlicht.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf. Im Folgenden finden Sie unsere Anmerkungen mit der Bitte um Beachtung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

A. Grundsätzliche Anmerkungen

Die Notwendigkeit der Integration und Anbindung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ist unbestritten. Der Hochlauf der Elektromobilität wird dies deutlich verstärken. Daher begrüßen wir grundsätzlich den vorgelegten Entwurf und die zügige Implementierung des Instruments der Spitzenglättung. In einzelnen Punkten bedarf es jedoch einer Präzisierung und Ergänzung der verschiedenen vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben.

Grundsätzlich sollte erwogen werden, für einzelne Netzbetreiber und/oder Teile ihrer Netze, in denen nachweislich Netzengpässe ausgeschlossen sind, Ausnahmen vorzusehen.

B. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen

I. Zu Artikel 1: Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Die Begriffe des Anschlussnutzers und des Anschlussnehmers (teilweise auch des Netznutzers) werden in den Regelungen stellenweise nicht einheitlich verwendet. Dadurch wird unseres Erachtens nicht immer der richtige Adressat verpflichtet bzw. berechtigt; teilweise sollten Regelungen auch mehrere Rollen adressieren.



Insbesondere im Rahmen des § 14a EnWG-E müsste auch der Anschlussnutzer gemeint sein. Gerade bei § 14a Abs. 2 EnWG-E besteht hierfür ein Erfordernis, da der Anschlussnehmer zwar die unbedingte bzw. bedingte Leistung festlegt, jedoch der Anschlussnutzer von einem vergünstigten Netznutzungsentgelt profitieren wird und im Zweifel die Auswirkungen der Steuerung zu tragen hat. Für diesen in der Praxis nicht seltenen Fall, dass Anschlussnehmer und Anschlussnutzer personenverschieden sind, sollte daher weiterhin in den Abs. 9 und 11 eine Klarstellung der Begriffe erfolgen.

1. Zu Nummer 1

Ausweislich des Wortlautes von Entwurf und Begründung ist die in § 3 Nr. 30a EnWG-E enthaltene Definition als abschließend zu verstehen. Es wird angeregt, Elektrolyseure mit in die Begriffsdefinition aufzunehmen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung von Wasserstoff für die Energie- und Verkehrswende wäre eine ausdrückliche Bezugnahme auf solche Anlagen oder jedenfalls eine entsprechende Anwendung der Regelungen zur Privilegierung hinsichtlich der Netzentgelte wünschenswert und würde den Markthochlauf von grünem Wasserstoff unterstützen. Gerade im Hinblick auf die angestrebte Sektorkopplung, welche der Gesetzentwurf auch explizit benennt, erscheint eine Ausklammerung dieser Anlagen nicht zielführend. Elektrolyseure können alle Anforderungen, welche das Gesetz aufstellt, erfüllen. Insbesondere sind sie in der Lage, ihre Last schnell zur Verfügung zu stellen oder herunterzufahren bzw. abzuschalten.

Eine Formulierung könnte wie folgt lauten:

30a Steuerbare Verbrauchseinrichtung

*Ladepunkte für Elektromobile, Wärmepumpen, Nachtspeicherheizungen, Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie **und Anlagen, in denen durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt wird**, mit einer Bemessungsleistung über 3,7 Kilowatt, die an ein Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind und hieraus Elektrizität entnehmen können.*

2. Zu Nummer 2

Es wird angeregt, eine ausdrückliche Regelung für das Herausoptieren eines Anschlussnehmers aufzunehmen. Derzeit ergibt sich diese grundsätzlich anerkannte Möglichkeit nur aus einer Zusammenschau der Regelungen zur Spitzenglättung aus den begleitenden Verordnungen. Für Verbraucher sollte eine klare und verständliche Regelung gestaltet werden, dass durch die Bestellung von ausschließlich unbedingter Leistung eine Nichtteilnahme an der Spitzenglättung erfolgt. Nach dem Wortlaut von § 14a Abs. 1 EnWG-E macht es jedoch den Anschein, als wenn eine Teilnahme stets verpflichtend ist. Insofern sollte diese Option im Sinne der Normhierarchie gleichrangig im Gesetz verankert werden.

In § 14a Abs. 1 sollte daher Satz 2 wie folgt lauten:

Dies gilt nicht, wenn gemäß Abs. 2 festgelegt wird, dass die am Netzanschluss vorzuhaltende Entnahmekapazität ausschließlich unbedingte Leistung ist.



Der im Entwurf enthaltene § 14a Abs. 1 Satz 2 wird zu Satz 3 und erhält die folgende Fassung:

Nimmt der Anschlussnehmer an der netzorientierten Steuerung teil, berechnet der Netzbetreiber im Gegenzug ein reduziertes Netzentgelt.

a) Sicherstellung der Reduktion der Konzessionsabgabe

Die Zielsetzung, eine Abrechnung nur über eine Messeinrichtung zu ermöglichen, könnte die ohnehin schwierige Frage der Inanspruchnahme einer reduzierten Konzessionsabgabenhöhe nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) für bestimmte privilegierte Tatbestände noch verschärfen. Betroffen sind hiervon insbesondere Nachtspeicherheizungen und elektrische Wärmepumpen, deren Strombezug vom Netzbetreiber unterbrochen werden kann und die deswegen über einen verringerten Konzessionsabgabensatz privilegiert werden, um eine möglichst gleichmäßige Netzauslastung zu fördern. Voraussetzung ist sodann allerdings eine gesonderte Messung, vgl. § 2 Abs. 7 KAV i. V. m. § 7 BTOElt. Durch die Abwicklung der Spitzenglättung nur über eine Messeinrichtung könnte es demzufolge zu einem Verlust der Berechtigung zur Inanspruchnahme der reduzierten Konzessionsabgabe für eine Vielzahl von Anschlussnutzern bzw. Anschlussnehmern kommen. Daher sollte im Rahmen der Einführung der Spitzenglättung auch eine entsprechende Reform der KAV erfolgen.

b) Begrenzung der Spitzenglättung auf 120 Minuten pro Kalendertag

Es wird angeregt, die Begrenzung des Einsatzes der Spitzenglättung auf kumuliert 120 Minuten pro Kalendertag in § 14a Abs. 3 Satz 2 EnWG-E auf mindestens 180 Minuten zu erhöhen. Die Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur zu den Hochlastzeitfenstern in der Niederspannung zeigen, dass deren Dauer bis zu drei Stunden betragen kann. Es wird bei den gemäß Beschluss der Bundesnetzagentur vom 11.12.2013 (BK-4-13-739) vom Netzbetreiber zu veröffentlichenden Hochlastfenstern, welche in der Regel am späten Nachmittag bzw. frühen Abend auftreten, durch den Hochlauf der Elektromobilität eine deutliche Erhöhung der auftretenden Last und eine Verlängerung dieser Zeitfenster erwartet.

c) Darlegung und Beweis möglicher Netzüberlastungen

Nach § 14a Abs. 4 Satz 5 EnWG-E darf der Netzbetreiber die Spitzenglättung nur nach vorheriger Ankündigung und nur solange einsetzen, wie Netzüberlastungen in seinem Netz „möglich“ sind. Fraglich erscheint hier, wie die Möglichkeit von Netzüberlastungen praktisch dargelegt und im Streitfall bewiesen werden kann.

Der Nachweis einer Möglichkeit von Netzüberlastungen ist praktisch nicht zu erbringen. Theoretisch ist mit einer Netzberechnung zur Bestimmung von statischen Zeitfenstern eine Prognose des Netzzustandes möglich. Realisiert der Netzbetreiber die Spitzenglättung über ein auf den Netzzustand reagierendes Steuersignal, erscheint die Darlegung einer Möglichkeit von Netzüberlastungen nicht notwendig, da dies ebenfalls auf Grundlage einer auf Prognosen basierten Netzzustandsanalyse erfolgt.



d) Informationspflichten, § 14a Abs. 5 EnWG-E

aa. Grundsätzliche Anmerkung

Die Informationspflichten des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnehmer, Anschlussnutzer und dem Lieferanten erscheinen nicht praxisgerecht handhabbar. Abhängig davon, wie die Bundesnetzagentur ihre Ermächtigung zur Festlegung von Vorgaben umsetzt, droht den Netzbetreibern ein nicht abzuschätzender IT-Aufwand.

Es wird angeregt, dass die genannten Information den beschriebenen Marktteilnehmern lediglich „zur Verfügung gestellt“ werden müssen. Dies könnte etwa durch Benennung betroffener Bereiche eines Netzgebietes auf der Internetseite des jeweiligen Netzbetreibers umgesetzt werden. Würde etwa der Versand von E-Mails als Kommunikationsform festgelegt, würden hierdurch IT-Ressourcen gebunden, die für die ohnehin umfangreichen Aufgaben im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung des Netzbetriebs ohnehin nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

bb. Konkretisierung zu Satz 1 Nr. 1 und Notfallregelung

Es wird hinsichtlich der Informationspflichten aus § 14a Abs. 5 EnWG angeregt, den Regelungsgehalt von Satz 1 Nr. 1 zu konkretisieren. Was genau mit den Begriffen des erstmaligen und erneuten Einsatzes gemeint ist, sollte zumindest in der Gesetzesbegründung näher erläutert werden. Es sollte jedenfalls klargestellt werden, dass die einmal eingesetzte Spitzenglättung vor einem neuerlichen Einsatz nicht erst wieder beendet werden muss. Insoweit sollte die erstmalige Mitteilung ausreichend sein. Diese erstmalige Mitteilung sollte sich lediglich auf die grundsätzliche Möglichkeit des Einsatzes des Instruments und nicht auf einen konkreten Einsatz beziehen. Bei Einsatz eines auf den Netzzustand reagierenden Steuersignals ist die Berechnung einer Prognose maximal 24 bis 36 Stunden im Voraus möglich. Eine erneute Information ist demnach nur dann erforderlich, wenn der Netzbetreiber zuvor selbst die Beendigung erklärt hat. Zusätzlich wird angeregt, eine Regelung für die Berechtigung zum Einsatz der Spitzenglättung im Notfall aufzunehmen.

Die Formulierung von § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sollte gestrichen oder wie folgt geändert werden:

1. den erstmaligen oder erneuten Einsatz und die Beendigung der Spitzenglättung mit einem Vorlauf von mindestens einem Monat, es sei denn, ein Einsatz der Spitzenglättung ist im Einzelfall erforderlich, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert oder eine drohende Netzüberlastung abzuwenden.

In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der NAV ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen. Drohen die in der vorgenannten Norm bezeichneten Gefahren, muss dem Netzbetreiber das demgegenüber relativ milde Mittel der Spitzenglättung im Sinne der Begrenzung der Entnahmelistung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zur Verfügung stehen. Um einer solchen,



nicht anders abwendbare Gefahr begegnen zu können, muss der Einsatz des Instruments auch ohne die Einhaltung einer Vorlauffrist möglich sein. Die Information über Zeitraum und Umfang der stattgefundenen Spitzenglättung hat dann auch in diesen Fällen nach Nummer 2 zu erfolgen.

cc. Festlegungskompetenz der Regulierungsbehörde

Weiterhin wird angeregt, die Ermächtigung der Regulierungsbehörde in § 14 Abs. 5 Satz 2 dahingehend zu konkretisieren, dass eine entsprechende Festlegung bis zum 01.10.2021 zu erfolgen hat. Vor dem Hintergrund des geplanten Inkrafttretens der Regelungen zum 01.10.2021 ist es wünschenswert, parallel Klarheit über Prozesse, Fristen und Formate sowie die im Einzelnen zu übermittelnden Daten für alle Beteiligten zu schaffen.

Formulierungsvorschlag:

*Die Regulierungsbehörde wird ermächtigt, gegenüber Netzbetreibern nach § 29 Absatz 1 Festlegungen zur näheren Ausgestaltung von Prozessen, Fristen und Formaten hinsichtlich der in Satz 1 geregelten Informationspflichten zu treffen, einschließlich der im Einzelnen zu übermittelnden Daten. **Die Regulierungsbehörde ist verpflichtet, das Festlegungsverfahren unverzüglich nach dem [Inkrafttreten dieses Gesetzes] zu eröffnen und spätestens bis zum 01.10.2021 abzuschließen.***

e) Ausstattungspflichten, § 14a Abs. 6 und 7 EnWG-E

Es bestehen aufgrund der Regelungen grundsätzlich ein Haftungsrisiko und ein hoher Umsetzungsaufwand für den Messstellenbetreiber, welcher sich nicht durch die Preisgestaltung für den Messstellenbetrieb abbilden lassen wird. Dies kann dazu führen, dass der gewünschte Effekt einer Verringerung der Notwendigkeit von Maßnahmen zum Netzausbau durch juristische Maßnahmen seitens der Messstellenbetreiber verzögert oder unmöglich gemacht wird.

Weiterhin bestehen Risiken in Bezug auf die Sicherheit von IT-Systemen, wenn intelligente Messsysteme eines einzelnen Herstellers in großer Zahl eingesetzt werden und die einzige Alternative hierzu die Ansteuerung systemrelevanter Leistungen über intelligente Messsysteme dritter Messstellenbetreiber ist.

Daher sollte für Netzbetreiber die Möglichkeit eingeräumt werden, steuerbare Verbrauchseinrichtungen über eigene technische Lösungen zu steuern, welche den Anforderungen aus § 11 Abs. 1 a und 1b EnWG entsprechen, ohne einen Messstellenbetreiber mit einzubeziehen. Anderenfalls droht die Bildung eines Monopols.

Es haben sich in der Vergangenheit Fernwirkstationen im unteren Preissegment entwickelt. Diese Konzepte sind durch die vorgesehene Regelung bedroht. Mittels Fernwirkstationen sind die Netzbetreiber in der Lage, eigene Lösungen und Innovationen zur Ansteuerung und zum Informationsaustausch zu entwickeln, ohne dabei das Risiko einer technischen oder prozessualen Abhängigkeit von einem dritten Messstellenbetreiber einzugehen.



f) Begrenzung der Haftung für Maßnahmen der Spitzenglättung

Es wird angeregt, § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) für entsprechend anwendbar zu erklären.

Einerseits spricht hierfür, dass Netzbetreibern durch die Nutzung des Instruments der Spitzenglättung eine zusätzliche Verantwortlichkeit trifft. Der Netzbetreiber muss dem jeweiligen Anschlussnehmer einen Netzanschluss zur Verfügung stellen und Anschlussnutzern die entsprechende Anschlussnutzung ermöglichen und gewährleisten. Durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen wird ein weiterer Faktor der Störanfälligkeit in die Versorgungsnetze integriert. Insofern ist eine Regelung erforderlich, die das Risiko des Netzbetreibers zumindest verringert. Insbesondere bedarf es einer Beschränkung der Haftung für diese neuen Risiken, so dass diese für den Netzbetreiber versicherbar.

Aufgrund der Ausgestaltung des Instruments der Spitzenglättung als „Massengeschäft“ erscheint eine entsprechende Anwendung des § 18 NAV naheliegend.

Um den Anwendungsbereich einer solchen Haftungsbegrenzung auf das Instrument der Spitzenglättung insgesamt zu beziehen, bietet es sich an, einen entsprechenden Verweis in § 14a Abs. 12 aufzunehmen, welcher wie folgt lauten könnte:

Der Netzbetreiber haftet im Rahmen der Spitzenglättung gegenüber dem Anschlussnehmer und Anschlussnutzer für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen gemäß § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung.

Als Folgeänderung wäre der jetzige § 14a Abs. 12 EnWG-E als neuer Abs. 13 einzufügen.

Alternativ bietet sich eine diesem Vorschlag entsprechende Klarstellung in der NAV an, welche den Anwendungsbereich ausdrücklich auch auf den Anschlussnehmer erstreckt.

g) Kostentragungspflicht

Es wird angeregt, § 14a Abs. 9 Satz 2 EnWG-E zu streichen. Die Regelung erscheint aufgrund ihres Auffangcharakters zu pauschal zu Lasten der Netzbetreiber gestaltet. Es ist unklar, welche Kosten gemeint sind. Im Übrigen finden sich in den aufgrund des EnWG erlassenen Verordnungen umfangreiche Regelungen zur Kostentragung, eine Lücke ist insoweit nicht erkennbar. Sofern diese im Einzelfall bestünde, könnte die Frage der Kostentragung in Anwendung zivilrechtlicher Grundsätze gelöst werden. Die Regelung erscheint daher nicht notwendig; sie könnte vielmehr aufgrund ihrer Unbestimmtheit zu vermeidbaren Streitfällen führen.

h) Regelungen zu den Entgelten für den Netzzugang

Es wird angeregt, § 24 Satz 2 Nr. 8 EnWG-E wie folgt zu formulieren:



8. Regelungen getroffen werden, dass und in welcher Weise Betreiber von Niederspannungsnetzen der allgemeinen Versorgung in ihren Entgelten für den Netzzugang gemäß § 14a einen **Tarif, der für Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von bis zu 10.000 Kilowattstunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen eine Abrechnung ohne eine separate messtechnische Erfassung des Verbrauchs der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ermöglicht** und einen Tarif für vollflexible Netznutzer vorsehen müssen.

Der Begriff des „Kleinverbrauchers“ ist nicht definiert und wird an anderer Stelle des Entwurfs nicht verwendet oder erläutert. Nach hier vorherrschendem Verständnis sind damit Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von bis zu 10.000 kWh gemeint. Daher sollten diese auch als solche bezeichnet werden. Weiterhin sollte der Begriff des „Einzählertarifs“ vermieden werden, um Unklarheiten vorzubeugen. Stattdessen wird hier angeregt das Ziel eines solchen Tarifs konkret zu benennen. Dieses besteht ausweislich der Gesetzesbegründung in der Ermöglichung der Abrechnung bedingter und unbedingter Leistung ohne hierfür kundenseitig eine separate Verbrauchserfassung installieren zu müssen.

Schließlich sollte der Begriff der „Bestelleistungskomponente“ in dieser Vorschrift gestrichen oder alternativ erläutert werden, was konkret mit diesem Begriff gemeint und bezweckt ist.

Diese Änderungen dienen insgesamt der Konsistenz der Begrifflichkeiten und der Verständlichkeit für Anwender und Betroffene.

i) Übergangsbestimmung

Es wird angeregt, § 118 Abs. 18 Satz 3 wie folgt zu formulieren:

*§ 14a findet keine ebenfalls keine Anwendung auf **sonstige** steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] an ein Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen wurden und für die keine Vereinbarung nach § 14a in der jeweils geltenden Fassung bestand.*

Die Ergänzung dient der Klarstellung und Präzisierung, da die Übergangsregelungen für Nachtspeicherheizungen bereits in Satz 1 und Satz 2 getroffen werden.

II. Zu Artikel 2: Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

1. Zu Nummer 1. lit. d) und Nummer 2

Zu den §§ 2 Satz 1 Nr. 22a und 3 Abs. 2 Nr. 2a MsbG-E wird angeregt, den Begriff des „berechtigten Marktakteurs“ durch den Begriff der „berechtigten Stelle“ zu ersetzen. Den Begriff des berechtigten Marktakteurs definiert das Gesetz nicht und verwendet ihn auch nicht an anderer Stelle. Das MsbG verwendet jedoch an mehreren Stellen den Begriff der „berechtigten Stelle gemäß § 49“. Gleichzeitig sind die in § 49 Abs. 2 MsbG aufgelisteten berechtigten Stellen auch diejenigen, welche für den Einsatz bzw. eine Übermittlung einer Steuerungsvorgabe in Betracht kommen.



2. Zu Nummer 5 lit. b)

Entsprechend der Ausführungen in der vorgesehenen Gesetzesbegründung sollte auch im Wortlaut der Norm klargestellt werden, dass die Kostenbegrenzung für Anschlussnutzer bei Vorliegen mehrerer intelligenter Messsysteme, die durch Anbindung mehrerer moderner Messeinrichtungen an das selbe Smart-Meter-Gateway, nur genau diesen Fall erfasst und nicht auch dann gilt, wenn ausnahmsweise, weil dieses durch die Situation in dem Gebäude technisch bedingt ist, mehrere Smart-Meter-Gateways verwendet werden müssen. In dieser Situation sollten auch die normalen Preisobergrenzen zur Anwendung kommen. Insofern sollte § 31 Abs. 5 folgenden Wortlaut erhalten:

*(5) Sind bei einem Anschlussnutzer mehrere Zählpunkte innerhalb eines Gebäudes mit intelligenten Messsystemen auszustatten, gelten die Vorgaben aus den Absätzen 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass dem Anschlussnutzer **je notwendigem Smart-Meter-Gateway** für den Messstellenbetrieb insgesamt nicht mehr als die höchste fallbezogene Preisobergrenze zuzüglich 23 Euro brutto jährlich für eine zweite und sodann jede weitere **angebundene** moderne Messeinrichtung jährlich in Rechnung gestellt werden darf. Entsprechendes gilt, wenn ein Zählpunkt von mehr als einem Anwendungsfall der Absätze 1 bis 3 erfasst wird.*

3. Zu Nummer 6

a) Klarstellung zum beauftragten Dritten, § 33 Abs. 1 MsbG-E

Es wird eine Klarstellung zu § 33 Abs. 1 Satz 1 im Gesetz oder der Begründung angeregt, dass jeweils der grundzuständige oder der wettbewerbliche Messstellenbetreiber vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer beauftragt werden können. Die im Entwurf enthaltene Fassung ist geeignet, insbesondere den Eindruck zu erwecken, § 6 ließe nur eine Beauftragung eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers zu. Allerdings kann der Anschlussnehmer auch den grundzuständigen Messstellenbetreiber im Rahmen des Liegenschaftsmodells beauftragen.

Angeregt wird daher eine Änderung des Wortlautes wie folgt:

*Soweit es nach § 30 technisch möglich ist, können Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmen, Letztverbraucher und Anlagenbetreiber auf eigene Kosten gegen angemessenes Entgelt vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme, von einem nach § 5 Absatz 1 durch den Anschlussnutzer oder einen nach § 6 durch den Anschlussnehmer mit dem Messstellenbetrieb beauftragen **Messstellenbetreiber** Folgendes verlangen.*

b) Folgeanpassung in § 37 Abs. 2 MsbG-E

Im Falle des § 33 Abs. 1 Satz 2 MsbG-E sind der grundzuständige bzw. wettbewerbliche Messstellenbetreiber verpflichtet, ihre Leistungen nach Satz 1 spätestens zwei Monate ab dem Zugang des Verlangens zu erbringen.



Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist allerdings gemäß § 37 Abs. 2 MsbG verpflichtet, den betroffenen Anschlussnutzer, Anschlussnehmer, Anlagenbetreiber und Messstellenbetreiber über die Ausstattung einer Messstelle drei Monate im Voraus zu informieren und auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers hinzuweisen.

Es wird daher angeregt, die Frist in § 37 Abs. 2 MsbG für Fälle des § 33 Abs. 1 Satz 2 MsbG-E entsprechend anzupassen und eine Pflicht zur „unverzüglichen Information“ aufzunehmen. Eine entsprechende Formulierung von § 37 Abs. 2 MsbG könnte wie folgt lauten:

*Spätestens drei Monate vor der Ausstattung der Messstelle sind die betroffenen Anschlussnutzer, Anschlussnehmer, Anlagenbetreiber und Messstellenbetreiber zu informieren und auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers nach den §§ 5 und 6 hinzuweisen; **in Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 2 hat die Information unverzüglich zu erfolgen.***

4. Zu Nummer 7 lit. c)

Es wird angeregt, § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 MsbG nicht vollständig zu streichen. Vielmehr sollte lediglich der erste Fall, nämlich „die Herstellung der Steuerbarkeit“ gestrichen werden. Der zweite Fall, „die laufende Durchführung der Steuerung im Sinne von § 33 unter Beachtung der dort verankerten Kostenbeteiligungsregel, sollte hingegen beibehalten werden. Die Folgeänderungen der weiteren Nummern dieses Satzes entfallen sodann.

Die laufende Durchführung der Steuerung soll ausweislich der Gesetzesbegründung nicht umfassend als Standardleistung des grundzuständigen Messstellenbetreibers gelten, soweit sie über § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 hinausgeht, vgl. auch § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. Dementsprechend sollte diese Leistung auch klarstellend als Zusatzleistung im Gesetz enthalten bleiben.

Entsprechend sollte die Formulierung lauten:

Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst: die laufende Durchführung der Steuerbarkeit im Sinne von § 33 unter Beachtung der dort verankerten Kostenbeteiligungsregel.

5. Weitere Anpassungen am MsbG

Anlässlich der vorgesehenen Änderungen am Messstellenbetriebsgesetz sollten auch folgende Themen, bei denen sich in der Praxis Schwierigkeiten bei der Umsetzung zeigen, mit geregelt werden:

a) Beginn des Rollout-Zeitraums für intelligente Messsysteme

Der Wortlaut von § 31 MsbG lässt die Auslegung zu, dass der Zeitraum (8 bzw. 16 Jahre), innerhalb dessen der grundzuständige Messstellenbetreiber mindestens 95 % der Pflichteinbaufälle mit intelligenten Messsystemen auszustatten hat, bereits im Jahr 2017 bzw. 2020 begonnen hat. Sinnvollerweise sollte der Rollout-Zeitraum allerdings an die Verfügbarkeit intelligenter Messsysteme anknüpfen, so wie es gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 MsbG für die sog. 10 %-Grenze geregelt ist, und daher mit Vorliegen der Feststellung des BSI gemäß § 30 MsbG



beginnen. Von daher sollte es in den Ziffern des § 31 Abs. 1 und 2 jeweils einleitend heißen (nachstehend am Beispiel von § 31 Abs. 1 Nr. 1 dargestellt):

1. nach Feststellung der technischen Möglichkeit durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 innerhalb von 16 Jahren [...]

b) Erfüllung der sog. 10 %-Grenze

In der Praxis besteht aufgrund der derzeitigen Formulierung des § 45 Abs. 2 Nr. 1 MsbG Unsicherheit, was der konkrete Bezug der dort genannten 10 Prozent sind. Sinnvollerweise kann es sich bei den 10 Prozent auszustattenden Messstellen nur um diejenigen handeln, die jeweils von den Feststellungen des BSI gemäß § 30 MsbG erfasst sind. Daneben ist eine Klarstellung wünschenswert, dass sich die 10 Prozent auch nicht je Pflichteinbaufallgruppe des § 31 Abs. 1 und 2 MsbG verstehen, sondern über alle Messstellen in Summe gelten, die von den Feststellungen des BSI gemäß § 30 MsbG umfasst sind.

III. Zu Artikel 3: Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung

1. Zu Nummer 2

Es wird angeregt, den neu einzufügenden § 2 Abs. 1 Satz 2 im Sinne der besseren Verständlichkeit wie folgt zu formulieren:

Dies gilt für den Anschluss und den Betrieb von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nur, soweit diese nach § 4a ausdrücklich in das Rechtsverhältnis einbezogen worden sind.

2. Zu Nummer 4

a) Vorgaben des Netzbetreibers zu Inhalt und Form des Auftrags

Es wird angeregt, § 4a Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu formulieren:

§ 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Hierdurch ist einerseits sichergestellt, dass die Beauftragung bundesweit einheitlich in Textform erfolgt. Andererseits kann der Netzbetreiber den notwendigen Inhalt vorgeben.

b) Definition des Begriffs der Marktlokation

Es wird angeregt, § 4a Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu formulieren:

*Sofern an einem Netzanschluss mehrere Marktlokationen **vorhanden sind**, kann im Netzanschlussverhältnis vereinbart werden, dass der Bezugspunkt der maximalen Entnahmeleistung nach Satz 1 Nummer 3 für jede Marktlokation getrennt in dem jeweiligen Anschlussnutzungsverhältnis erfolgen darf.*

Begrifflich sollte korrigiert werden, dass Marktlokationen vorhanden und nicht anzuschließen sind. Daneben sollte der Begriff der Marktlokation in § 1 NAV definiert werden. Bislang findet sich die Begriffsdefinition nur in Festlegungen der Bundesnetzagentur. Ein Verweis ist rechtstechnisch unzulässig.



c) Die technische Möglichkeit und ihre Voraussetzungen

Es wird angeregt, § 4a Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

*Der Netzbetreiber muss einer Einbeziehung in das Netzanschlussverhältnis zustimmen, soweit die technische Kapazität des Netzanschlusses und der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Transformatorstationen **unter Berücksichtigung der zeitgleich zu erwartenden Leistungsanforderungen** in dem jeweiligen Versorgungsbereich ausreicht, um die Versorgung der Summe aus bedingter und unbedingter Anschlussleistung zu gewährleisten (technische Möglichkeit) **und die Voraussetzungen nach § 14a Abs. 6, 7 und 9 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegen.***

Die Auslegung von Verteileranlagen innerhalb eines Netzgebietes erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gleichzeitigkeit des Verbrauchs. Daher sollte dieser Aspekt klarstellend in die Definition der technischen Möglichkeit aufgenommen werden.

Die technischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, wenn der Netzbetreiber aufgrund einer gesetzlichen Vermutung zum Anschluss verpflichtet werden soll. Dass die Auflagen erfüllt sind, muss sichergestellt sein, bevor entsprechende Vorteile gegenüber dem Anschlussnehmer gewährt werden.

Im Rahmen der Regelung des § 14a Abs. 9 Satz 1 EnWG-E bleibt unklar, welche Rechtsfolge greift, wenn der Anschlussnehmer seiner Pflicht zur Kostentragung für die Herstellung der Steuerbarkeit der steuerbaren Verbrauchseinrichtung innerhalb seiner elektrischen Anlage nicht nachkommt. Die Ergänzung einer Möglichkeit zur Durchsetzbarkeit dieser Pflicht gegenüber dem Anschlussnehmer erscheint geboten. Angeregt wird hier, die Zustimmungspflicht des Netzbetreibers zur Einbeziehung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung in das Netzanschlussverhältnis von der Herstellung der Steuerbarkeit und der entsprechenden Kostentragung abhängig zu machen.

Hierdurch ergeben sich in den folgenden Sätzen und Absätzen notwendige Folgeänderungen.

3. Zu Nummer 6

Es wird weiterhin angeregt, § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 lit. a) wie folgt zu formulieren:

*entweder bei einer vollflexiblen Marktlokation in Höhe von **bis zu 10 Kilowatt** oder bei zwei vollflexiblen Marktlokationen in Höhe von **bis zu 20 Kilowatt** oder*

Dies dient der Klarstellung der Grenzwerte.

4. Zu Nummer 7

Es wird angeregt, den Begriff „Summen-Bemessungsleistung“ in § 19 Abs. 2 Satz 3 durch den Begriff „kumulierte Leistung“ zu ersetzen. Die Bemessungsleistung ist nicht im Gesetz definiert. Letztlich wird die Norm so klarer verständlich.

Es wird angeregt, die Gelegenheit der Änderung des § 19 NAV zu nutzen, um die Mitteilungspflicht derart zu gestalten, dass diese auch wirksam durchgesetzt werden kann oder eine



Rechtsfolge vorzusehen, wenn der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird. Ein Großteil von Anlagen, welche an das Netz angeschlossen werden, werden dem Netzbetreiber nicht mitgeteilt. Dies liegt erfahrungsgemäß daran, dass vielen Netznutzern diese Pflicht überhaupt nicht bekannt ist.

IV. Zu Artikel 4: Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

1. Grundsätzliches zu § 17a StromNEV-E

Die Abgrenzung der drei Preiskomponenten Grundpreis, Leistungspreis für bedingte und Leistungspreis für unbedingte Anschlussleistung erscheint nicht eindeutig und transparent gegenüber den Netznutzer darstellbar.

Gerade für die Gruppe der Letztverbraucher unter 10.000 kWh Jahresstromverbrauch erscheint die Berechnung kompliziert. Ein Haushaltskunde sollte einem einfachen und transparenten Abrechnungssystem unterliegen.

Im Vergleich zum vorgeschlagenen System erscheint es vorzugswürdig, grundsätzlich auf einen Leistungspreis umzustellen und für jeden Netzanschluss entweder eine Freigrenze in für einen Haushaltsanschluss typischer Größenordnung von bspw. fünf Kilowatt vorzusehen. Über eine solche Grenze hinaus bietet sich ein gestaffeltes Preissystem für die Leistung an. Eine Reduzierung der Arbeitspreise erscheint nur bedingt geeignet die Einsparungen von Netzinvestitionen aufgrund höherer Leistungsanforderungen abzubilden.

Es droht sonst auch die Gefahr, dass soziale Aspekte vernachlässigt werden. Denn finanzstarke Haushalte könnten sich so gänzlich dem System durch ausschließliche Bestellung unbedingter und damit teurerer Leistung entziehen. Demgegenüber wären sozial schwächer gestellte Letztverbraucher darauf angewiesen, möglichst viel ihrer Leistung in bedingter Form zu bestellen.

Darüber hinaus erscheint es fraglich, ob es bei einem solch komplexen System hinsichtlich der Netzentgelte und den daraus resultierenden Einsparungen noch ausreichende Anreize für Anschlussnutzer gibt, steuerbare Verbrauchseinrichtungen zu errichten.

2. Zu Nummer 2

Es wird angeregt, den Begriff der „Netznutzer mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen“ in § 17a StromNEV-E durch den Begriff „Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von [...] Kilowattstunden“ zu ersetzen.

Dies dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten, wie sie in § 17 Abs. 6 StromNEV verwendet werden.



Sofern Fragen zu den vorstehenden Themen bestehen, stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne, auch in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Berlin, 15. Januar 2021

Prof. Christian Held
Stellvertretender Präsident

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin

Tel.: 0 30 / 611 284 070

Fax: 0 30 / 611 284 099

E-Mail: info@geode.de

www.geode.de

www.geode-eu.org

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.200 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.